

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde Brohltal

vom 21.08.2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Werksausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Fremdenverkehrs- und Kulturausschuss
- Jugend-, Sport- und Sozialausschuss
- Schulträgerausschuss
- Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben folgende Besetzung:

Haupt- und Finanzausschuss	= 15 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
Werksausschuss	= 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
Rechnungsprüfungsausschuss	= 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
Bau- und Umweltausschuss	= 15 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
Fremdenverkehrs- und Kulturausschuss	= 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
Jugend-, Sport- und Sozialausschuss	= 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
Schulträgerausschuss	= 11 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten	= 11 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.

Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet:

- Fremdenverkehrs- und Kulturausschuss
- Jugend-, Sport- und Sozialausschuss
- Schulträgerausschuss
- Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3**Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns
 - Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten
 - Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist
 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen bis zu einem Betrag von 7.500,00 € im Einzelfall
 - Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall
 - Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist
 - Gewährung von Zuwendungen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist
 - Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist
 - die Beschlussfassung über die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € im Einzelfall

Der Haupt- und Finanzausschuss ist außerdem oberste Dienstbehörde im Sinne der Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG).

- (3) Die Befugnisse des Werkausschusses ergeben sich aus den Festsetzungen der Betriebssatzung für Eigenbetriebe der Verbandsgemeindewerke Abwasserbeseitigung.

- (4) Allen Fachausschüssen gemäß § 2 wird in ihrem Zuständigkeitsbereich die abschließende Entscheidung über Auftragsvergaben für beschlossene Projekte innerhalb der Haushaltsansätze übertragen, soweit nicht nach § 4 der Bürgermeister zuständig ist. Die Zuständigkeiten gem. Satz 1 liegen neben den Fachausschüssen auch beim Haupt- und Finanzausschuss.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung
- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 13.000,00 € im Einzelfall
- Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates
- Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen im Einzelfall
- Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte
- Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Geschäftsbereiche, die auf Beigeordnete zu übertragen sind, werden nicht gebildet.

§ 6**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene/regelmäßig dienstlich mitbenutzte Kraftfahrzeuge.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung. Die stellvertretenden Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der Hälfte der besonderen Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz.
- (8) Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag nacheinander stattfinden, wird nur einmal Sitzungsgeld nach Abs. 2 gewährt. Diese Regelung umfasst sowohl Ausschusssitzungen, Fraktionssitzungen, Beigeordneten- und Fraktionsführergespräche als auch Verbandsgemeinderatssitzungen. Dies gilt nicht für Sitzungen über eine Dauer von mehr als zwei Stunden.
- (9) Die Ratsmitglieder erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages von einmal jährlich 100,00 €.

§ 7**Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3, 4 und 5 sowie 8 entsprechend.

§ 8**Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 1/3 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 6 Abs. 4 und 5 sowie 8 gelten entsprechend.

§ 9**Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 2 Abs. 6 GemO**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 70,00 €.

§ 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10**Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 13.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 - a) der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter
 - b) die Wehrführer und ihre ständigen Vertreter
 - c) die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind und deren ständige Vertreter
 - d) die Gerätewarte
 - e) die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung
 - f) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 - g) die Jugendfeuerwehrwarte und
 - h) die Ausbilder in Gemeinden mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 der Feuerwehrentschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Aufwandsentschädigung des Wehrleiters
 - a) Der ehrenamtliche Wehrleiter erhält einen Grundbetrag in Höhe des Mindestsatzes (zurzeit 170,30 €) und einen Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit (zurzeit 7,23 €) nach § 10 Abs. 1 Feuerwehrentschädigungsverordnung.

- b) Bei Einstufung in die Risikoklasse 3 (B3, T3, ABC 3, W3) wird ein Zuschlag von jeweils 1 % des Höchstsatzes gezahlt. Bei eventuell höheren Risikoklassen verdoppelt sich dieser Zuschlag.
Für die Wahrnehmung von regelmäßigen Einsätzen auf Abschnitten der Bundesautobahn wird ein Zuschlag von 5 % des Höchstsatzes gewährt.
Für Sonderaufgaben im Chemie- und Strahlenschutz wird ein Zuschlag von 5 % des Höchstsatzes gewährt.
Die Fahrtkostenpauschale des Wehrleiters beträgt 21,46 € im Monat.
- c) Für die Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters des Wehrleiters gilt
§ 8 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung entsprechend. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Umfang der Aufgaben, die von dem Stellvertreter ständig wahrgenommen werden. Sie darf die Hälfte der für den Wehrleiter festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen. Dies gilt auch dann, wenn die Aufgaben von mehreren Stellvertretern ständig wahrgenommen werden.

(5) Aufwandsentschädigung der Wehrführer

- a) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wird entsprechend der gerätebezogenen Mannschaftsstärke der jeweiligen örtlichen Feuerwehr wie folgt festgesetzt:
- | | | | |
|--|-----------------------|------|---------|
| – bis 9 Mann (nur mit GW-TS/TSA) | Mindestsatz | zzt. | 34,27 € |
| – bis 9 Mann (nur mit KLF/TSF) | 30 % des Höchstsatzes | zzt. | 40,89 € |
| – bis 9 Mann (mit KLF/TSF u. Atemsch.) | 35 % des Höchstsatzes | zzt. | 47,70 € |
| – über 9 - 15 Mann | 45 % des Höchstsatzes | zzt. | 61,33 € |
| – über 15 - 20 Mann | 50 % des Höchstsatzes | zzt. | 68,15 € |
| – über 20 - 25 Mann | 55 % des Höchstsatzes | zzt. | 74,97 € |
| – über 25 | 60 % des Höchstsatzes | zzt. | 81,78 € |
- Bei Einstufung in die Risikoklasse 3 (B3, T3, ABC 3, W3) wird ein Zuschlag von jeweils 1 % des Höchstsatzes gezahlt. Bei evtl. höheren Risikoklassen verdoppelt sich dieser Zuschlag.
- Für die Wahrnehmung von regelmäßigen Einsätzen auf Abschnitten der Bundesautobahn wird ein Zuschlag von 5 % des Höchstsatzes gewährt.
- Für Sonderaufgaben im Chemie- und Strahlenschutz wird ebenfalls ein Zuschlag von 5 % des Höchstsatzes gewährt.
- b) Für die Aufwandsentschädigung der ständigen Vertreter der Wehrführer gilt § 8 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung entsprechend.

(6) Aufwandsentschädigung der Gerätewarte

a) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die ausgebildeten und bestellten örtlichen Gerätewarte wird entsprechend der gerätebezogenen Mannschaftsstärke der jeweiligen örtlichen Feuerwehr wie folgt festgesetzt:

- bis 9 Mann (nur mit GW-TS/TSA) 10 % des Höchstsatzes zzt. 17,03 €
- bis 9 Mann (nur mit KLF/TSF) 15 % des Höchstsatzes zzt. 25,54 €
- bis 9 Mann
(mit KLF/TSF u. Atemsch) 20 % des Höchstsatzes zzt. 34,06 €
- über 9 - 15 Mann 35 % des Höchstsatzes zzt. 59,60 €
- über 15 - 20 Mann 40 % des Höchstsatzes zzt. 68,12 €
- über 20 - 25 Mann 50 % des Höchstsatzes zzt. 85,15 €
- über 25 60 % des Höchstsatzes zzt. 102,18 €
- Bei Einstufung in die Risikoklasse 3 (B3, T3, ABC 3, W3) wird ein Zuschlag von jeweils 1 % des Höchstsatzes gezahlt. Bei evtl. höheren Risikoklassen verdoppelt sich dieser Zuschlag.
- Für die Wahrnehmung von regelmäßigen Einsätzen auf Abschnitten der Bundesautobahn wird ein Zuschlag von 5 % des Höchstsatzes gewährt.
- Für Sonderaufgaben im Chemie- und Strahlenschutz wird ebenfalls ein Zuschlag von 5 % des Höchstsatzes gewährt.

b) Die ausgebildeten Atemschutzgerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von zzt. 3,39 €/monatlich je Pressluftatmer für die Wartung und Pflege der Geräte. Für die Prüfung der Pressluftatmer wird eine Aufwandsentschädigung von zzt. 6,50 €/je Gerät/je Prüfung gezahlt. Derzeit sind jährlich zwei Prüfungen vorgeschrieben. Zusätzlich erhält der Leiter der zentralen Atemschutzwerkstatt eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 % des Höchstsatzes (zzt. 42,57 €).

c) Der Gerätewart für das Zentrallager für Schläuche, Armaturen und Ersatzteile, der Gerätewart für die Digitalfunkgeräte/digitale Alarmierung sowie der Gerätewart für die Kleiderkammer der Feuerwehr Brohltal erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Höchstsatzes (zzt. 42,57 €).

(7) Aufwandsentschädigung für die Alarm- und Einsatzplanung

Feuerwehrangehörige, die vom Bürgermeister für die Alarm- und Einsatzplanung bestellt werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % des Höchstsatzes (zzt. 85,15 €) nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung. Teilen sich mehrere Feuerwehrangehörige die Aufgabe, so erfolgt die Auszahlung anteilmäßig.

(8) Aufwandsentschädigung im Informations- und Kommunikationsbereich

Feuerwehrangehörige, die durch den Bürgermeister für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel bestellt werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60 % des Höchstsatzes (zzt. 102,18 €) nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung. Teilen sich mehrere Feuerwehrangehörige die Aufgabe, so erfolgt die Auszahlung anteilmäßig.

(9) Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte

Die Aufwandsentschädigung wird entsprechend der Feuerwehrentschädigungsverordnung auf derzeit 34,27 € festgesetzt.

(10) Ausbilder in Gemeinden

Ausbildern der Verbandsgemeinde mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, wird nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung von derzeit 14,06 €/je Ausbildungsstunde gewährt.

(11) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen aufgrund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist (§ 13 Abs. 7 LBKG). Der Stundensatz beträgt zzt. 8,29 €.

(12) Werden die Sätze der §§ 10 u. 11 der Feuerwehrentschädigungsverordnung geändert, so ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

(13) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.03.2010 mit ihrer Änderung außer Kraft.

Niederzissen, 14.10.2019
Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal


Johannes Bell
Bürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen bzw. der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.